

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG des Kreises Recklinghausen

Nr. 109/2021 vom 22.01.2021

### **Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Recklinghausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird, vom 21.01.2021**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646 /SGV. NW. 2021), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, in Verbindung mit §§ 5 Abs. 3 Satz 1 und 17 des Gesetzes über die Organisation der Landesverwaltung - Landesorganisationsgesetz – (GV. NW. 1962 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 566), in Kraft getreten am 19. Oktober 2013, hat der Kreistag des Kreises Recklinghausen in seiner Sitzung am 30.11.2020 folgende Satzung beschlossen

#### **§1 Träger der Leistung**

Der Kreis Recklinghausen wird durch „Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe obliegenden Aufgaben vom 10. Oktober 2019, in der korrigierten Fassung vom 25. Oktober 2019“, zur Durchführung bestimmter, in der Satzung definierter Aufgaben herangezogen. Gleichzeitig wird bestimmt, dass die Kreise ihre kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der durch die Satzung übertragenen Aufgaben heranziehen können.

Diese Satzung bezieht sich ausschließlich auf solche Aufgaben, die der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als überörtlicher Träger der Sozialhilfe auf den Kreis Recklinghausen übertragen hat.

#### **§ 2 Übertragung von Aufgaben**

- (1) Der Kreis Recklinghausen überträgt die Durchführung der nachstehend bezeichneten, ihm durch die „Satzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe über die Heranziehung der kreisfreien Städte, Kreise und kreisangehörigen Gemeinden zur Durchführung der ihm als überörtlichem Träger der Sozialhilfe und als Träger der Eingliederungshilfe“ übertragenen Aufgaben den kreisangehörigen Städten zur Entscheidung im Namen des Kreises Recklinghausen

- 1) laufende Leistungen nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom überörtlichen Träger der Sozialhilfe Leistungen nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (Hilfen für Gesundheit) in einer stationären Einrichtung erhalten
  - 2) nachfolgende Leistungen nach dem Fünften bis Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe in den Fällen des § 103 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch oder in einer besonderen Wohnform nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gleichzeitig Leistungen nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erhalten
    - a) Hilfen zur Gesundheit nach dem Fünften Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, mit Ausnahme der Abrechnungen von Leistungen mit den Krankenkassen nach § 264 SGB V
    - b) in den Fällen des § 103 Absatz 2 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch für Hilfe in anderen Lebenslagen nach dem Neunten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch. Ausgenommen hiervon sind die Blindenhilfe nach § 72 und Bestattungskosten nach § 74 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch
  - 3) die ambulanten Hilfen nach dem Siebten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für Menschen mit Behinderungen, die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Träger der Eingliederungshilfe Leistungen in besonderen Wohnformen erhalten, für Zeiten einer vorübergehenden Abwesenheit aus der besonderen Wohnform
- (2) Der Kreis Recklinghausen kann die in Absatz 1 festgelegte Regelung ganz oder teilweise im Einvernehmen mit einer Stadt / mit den herangezogenen Städten widerrufen.
  - (3) Der Kreis Recklinghausen behält sich vor, im Einzelfall selbst tätig zu werden.

### **§ 3**

#### **Durchsetzung von Ansprüchen, Rechtsbehelfe**

- (1) Die herangezogenen Städte verfolgen die Ansprüche des Kreises / des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe gegen ersatzpflichtige Personen sowie Träger anderer Sozialleistungen im Namen des Kreises Recklinghausen.
- (2) Durch eine Vereinbarung zwischen dem Kreis und einzelnen oder allen kreisangehörigen Städten können Aufgaben im Rahmen der Feststellung und Verfolgung oder Abwehr der Ansprüche nach Absatz 1 ganz oder teilweise für die jeweilige Stadt / die jeweiligen Städte auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit entsprechender Kostenregelung durch den Kreis wahrgenommen werden.
- (3) Soweit gegen einen Bescheid über die Ablehnung oder die Festsetzung nach Art und Höhe der übertragenen Leistungen Widerspruch erhoben wird, erlässt der Landschaftsverband Westfalen-Lippe den Widerspruchsbescheid. Sofern Klage vor dem Sozialgericht erhoben wird, übernimmt der Kreis Recklinghausen die Prozessvertretung und führt das Verfahren. Dies gilt auch für Anträge im einstweiligen Rechtschutzverfahren.

#### **§ 4 Richtlinien, Weisungen, Statistik**

- (1) Zur Sicherstellung einer einheitlichen Rechtsanwendung bei der Durchführung der übertragenen Aufgaben innerhalb des Kreisgebietes sind die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe erlassenen allgemeinen Richtlinien und Weisungen im Einzelfall, insbesondere die „Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“ in der jeweils geltenden Fassung, zu beachten. Die derzeit geltende Fassung der „Verwaltungsrichtlinien zur Heranziehungssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe zur Durchführung der Aufgaben des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe“ sind als Anlage beigelegt.

Sowohl der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als Aufgabenträger als auch der von diesem herangezogene Kreis Recklinghausen sind berechtigt und verpflichtet, sich jederzeit einen Überblick über die Art und Weise der Durchführung der übertragenen Aufgaben zu verschaffen (fachaufsichtliche Nachschau) und sind darüber hinaus berechtigt, die herangezogene Stadt an seine / ihre Auffassung zu binden.

- (2) Der Kreis Recklinghausen ist berechtigt, sich erforderliches statistisches Datenmaterial durch eine automatisierte Datenabfrage und/oder durch statistische Erhebungen bei den Städten zu beschaffen. Diese Berechtigung bezieht sich auch auf personenbezogene Daten. Soweit die Interessen der Städte berührt werden, ist die Erhebung und die Verwendung der Daten mit den Städten abzustimmen.

#### **§ 5 Kostenregelungen**

- (1) Die mit der Durchführung der übertragenen Aufgaben verbundenen Kosten werden den kreisangehörigen Städten durch den Kreis Recklinghausen erstattet. Der Kreis Recklinghausen rechnet diese Kosten zentral mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe ab. Die kreisangehörigen Städte gewährleisten, dass die Kosten auf den speziell hierfür eingerichteten Buchungsstellen verbucht werden, um eine vollständige Erstattung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe sicherzustellen.
- (2) Die mit der Aufgabenübertragung verbundenen Personal- und Sachkosten tragen die kreisangehörigen Städte.
- (3) Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe als originärer Träger der übertragenen Leistungen sowie der von diesem herangezogene Kreis Recklinghausen sind nicht verpflichtet, für gezahlte Leistungen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder mit den gesetzlichen Bestimmungen oder den Richtlinien und Weisungen nicht im Einklang stehen, Erstattungen zu leisten. Dies gilt nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung von Pflichten.

#### **§ 6 Testierungen**

Die Rechnungsprüfung des Kreises Recklinghausen testiert jährlich zum 31.03. die Gesamtabrechnung des Vorjahres. Hierzu legen die örtlichen Rechnungsprüfungen der kreisangehörigen Städte der Rechnungsprüfung des Kreises jährlich bis zum 15.02. die erforderlichen Untertestate vor.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Recklinghausen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII, für deren Durchführung der Kreis Recklinghausen durch den überörtlichen Träger herangezogen wird, vom 28.08.2017 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung des Kreises Recklinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 5 Abs. 6 KrO NRW (SGV NRW 2021) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Landrat hat den Kreistagsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Recklinghausen, 21.01.2021

gez. Klimpel  
Landrat